

EINE INFORMATION DER
ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE



MEIN RECHT IST KOSTBAR

WAS SIE ÜBER DAS HONORAR
DES RECHTSANWALTS WISSEN SOLLTEN



INHALTSVERZEICHNIS

Welche Honorarvereinbarungen möglich sind	3
Die Honorarvereinbarung	3
Das Pauschalhonorar	3
Das Zeithonorar	3
Die Abrechnung nach Tarif	4
Die Aufgaben des Rechtsanwalts bei der Kostenabrechnung	5
Wie der Rechtsanwalt seine Leistungen verrechnet	6
Der Aufbau des Tarifs	6
Die Bemessungsgrundlage	6
Der Einheitssatz	7
Die Kosten im gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Strafverfahren	7
Der Streitgenossenzuschlag	8
Der Erfolgzzuschlag	8
Wer muss für welche Kosten aufkommen	9
Ist das Erstgespräch kostenlos?	9
Die Rechtsschutzversicherung / Haftpflichtversicherung	9
Der Kostenersatz im Zivilverfahren	11
Der Kostenersatz im Strafverfahren	11
Impressum	12

WELCHE HONORARVEREINBARUNGEN MÖGLICH SIND

Die Honorarvereinbarung

Es gilt der Grundsatz der freien Honorarvereinbarung. Der Rechtsanwalt kann seine Leistungen in Form eines Pauschalhonorars oder Zeithonorars in Rechnung stellen. Wurde nichts vereinbart, errechnet sich die angemessene Entlohnung des Rechtsanwalts unter Bedachtnahme auf den Tarif.

Sollte die Tätigkeit eines Rechtsanwalts den erhofften Erfolg zeigen, kann auch ein Erfolgszuschlag vereinbart werden.

TIPP: Sprechen Sie mit Ihrem Rechtsanwalt über das Honorar und halten Sie die Honorarvereinbarung schriftlich fest!

Das Pauschalhonorar

Das Pauschalhonorar bietet dem Klienten den Vorteil, dass er von Anfang an die Höhe des Honorars kennt. Diese ist im Einzelfall vom erforderlichen Leistungsumfang und dem konkreten Verhandlungsergebnis bestimmt.

In vielen Fällen wird die Vereinbarung eines Pauschalhonorars aber daran scheitern, dass der Leistungsumfang vom Rechtsanwalt vorab nicht abschätzbar ist – was den Umfang und die Dauer eines gerichtlichen Verfahrens betrifft, können aufgrund von Erfahrungswerten Durchschnittswerte ermittelt werden. Wie das Prozessverhalten der Gegner sein wird, wie viele Verhandlungen notwendig sein werden oder wie umfangreich Beweisaufnahmen sein können, lässt sich im Voraus nicht oder nur beschränkt einschätzen.

Das Zeithonorar

Beim Zeithonorar wird die Höhe des Honorars pro Zeiteinheit vereinbart. Die Honorarsätze können unterschiedlich hoch sein und hängen davon ab, welche Leistungen vom Rechtsanwalt, welche Leistungen vom Rechtsanwaltsanwärter und welche Leistungen von Kanzleiangestellten erbracht werden.

Wird ein Zeithonorar vereinbart, hat der Rechtsanwalt nicht nur über die Art der Leistung Aufzeichnung zu führen, sondern vor allem über den damit verbundenen Zeitaufwand, der die wesentliche Abrechnungsgrundlage bildet.

WELCHE HONORARVEREINBARUNGEN MÖGLICH SIND

Die Abrechnung nach Tarif

Wenn vom Tarif oder tarifmäßigen Honorar die Rede ist, dann bilden das Rechtsanwaltstarifgesetz, die Allgemeinen Honorar-Kriterien oder das Notariatstarifgesetz die Grundlage für die Honorarabrechnung.

Das Rechtsanwaltstarifgesetz ist auf die anwaltlichen Leistungen in Zusammenhang mit gerichtlichen Verfahren zugeschnitten. Nach diesem Gesetz bestimmt auch das Gericht die Kosten, die der unterlegene Prozessgegner zu ersetzen hat, es gilt ebenso in Ermangelung einer Vereinbarung zwischen Rechtsanwalt und eigenem Mandanten.

Wenn anwaltliche Leistungen vom Rechtsanwaltstarifgesetz nicht abgedeckt sind, etwa bei der Vertretung und Verteidigung in Strafverfahren, werden die Allgemeinen Honorar-Kriterien für die Beurteilung der Angemessenheit des Honorars herangezogen.

Leistungen, die gesetzlich durch das Notariatstarifgesetz geregelt sind, kann der Rechtsanwalt auch nach dem Notariatstarifgesetz abrechnen. Das ist häufig bei der Erstellung von Verträgen oder der Errichtung von letztwilligen Verfügungen wie Testamenten der Fall.

Die Aufgaben des Rechtsanwalts bei der Kostenabrechnung

Der Klient hat Anspruch auf ein nach Art und Umfang detailliertes Leistungsverzeichnis.

Der Klient kann in angemessenen Zeitabständen eine Zwischenabrechnung verlangen. Diese Vereinbarung sollte aber bereits bei der Beauftragung des Rechtsanwalts festgelegt werden und auch den Beginn der Abrechnung sowie die Zeitabstände regeln.

Bestehen Bedenken gegenüber der Richtigkeit einer Honorarnote, kann die zuständige Rechtsanwaltskammer die Abrechnung überprüfen, sofern noch kein gerichtliches Verfahren eingeleitet wurde. Die Rechtsanwaltskammer kann jedoch Beweisfragen nicht klären. Darüber kann nur im gerichtlichen Verfahren Klarheit erzielt werden. Beweisfragen sind zum Beispiel der Einwand des Klienten, eine Konferenz hätte nicht eine Stunde, sondern nur eine halbe Stunde gedauert, die Tätigkeit des Rechtsanwalts wäre nicht zweckentsprechend oder fehlerhaft gewesen oder hätte ohne Auftrag stattgefunden.

HINWEIS: Der Rechtsanwalt ist berechtigt, von seinem Klienten angemessene Anzahlungen zu verlangen und Zwischenabrechnungen vorzunehmen.

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, offene Honoraransprüche von den Geldern abzuziehen, die bei ihm für seinen Klienten eingehen. Bei einer Schadenersatzforderung zum Beispiel, die am Konto des Rechtsanwalts eintrifft, kann der Rechtsanwalt das offene Honorar abziehen und muss nur den Restbetrag an den Klienten weiterleiten.

Ist der Honoraranspruch des Rechtsanwalts strittig, so kann der Rechtsanwalt das strittige Honorar dennoch in Abzug bringen. Er muss den Betrag allerdings gerichtlich hinterlegen, bis der Streit beigelegt ist.

WIE DER RECHTSANWALT SEINE LEISTUNGEN VERRECHNET

Der Aufbau des Tarifs

Im Rechtsanwaltstarifgesetz werden anwaltliche Leistungen katalogisiert und einer so genannten Tarifpost zugeordnet.

Normale Klagen fallen unter Tarifpost 3A, eine Berufung unter Tarifpost 3B, eine einfache und kurze schriftliche Eingabe unter Tarifpost 1, ein Brief, je nach Inhalt, unter Tarifpost 5 oder Tarifpost 6, eine Besprechung unter Tarifpost 8 usw.

Die richtige Zuordnung ist deshalb wichtig, da die Höhe der Einzelentlohnung bei jeder Tarifpost unterschiedlich ist.

Ist die anwaltliche Leistung der richtigen Tarifpost zugeordnet, ist im nächsten Schritt zu prüfen, welche Bemessungsgrundlage heranzuziehen ist.

Dennoch ist es manchmal schwierig, eine bestimmte Leistung einer Tarifpost zuzuordnen.

Die Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage wird sehr häufig als Streitwert bezeichnet. Je höher die Bemessungsgrundlage ist, desto höher ist auch das anwaltliche Honorar.

Da viele Ansprüche nicht in Geldforderungen bestehen, ist ihnen ein Geldwert zuzuordnen. Für sehr viele Angelegenheiten gibt das Rechtsanwaltstarifgesetz entsprechende Bewertungen in Geld vor. Finden sich im Rechtsanwaltstarifgesetz keine Bewertungen, können solche mit Hilfe der Allgemeinen Honorar-Kriterien ermittelt werden. In einigen Fällen ist weder aus dem Rechtsanwaltstarifgesetz noch aus den Allgemeinen Honorar-Kriterien ein Wert ermittelbar, etwa bei Unterlassungs- oder Feststellungsbegehren. In so einem Fall müssen Rechtsanwalt und Klient den Anspruch in Geld bewerten.

Der Einheitssatz

Der Einheitssatz ist ein Zuschlag zu den Kosten bei bestimmten Anwaltsleistungen. Hat ein Rechtsanwalt zum Beispiel eine Klage einzubringen, ist es vorher erforderlich, die Sache zu besprechen und Informationen einzuholen. Es müssen Telefonate geführt sowie Briefe verfasst werden. Das auf solche Nebenleistungen entfallende „Teilhonorar“ kann durch den Einheitssatz verrechnet werden, der in Honorarnoten und Leistungsverzeichnissen häufig mit den Buchstaben „ES“ abgekürzt wird.

Der Einheitssatz ist ein pauschaler, prozentueller Zuschlag und beträgt bei Streitwerten bis zu € 10.170,- 60 Prozent, bei höheren Streitwerten 50 Prozent. Bei den meisten Klagen, bei Klagebeantwortungen und Einsprüchen gegen Zahlungsbefehle beträgt der Einheitssatz das Doppelte, also 120 Prozent oder 100 Prozent, da am Beginn eines Verfahrens in der Regel mehr Nebenleistungen anfallen als während des Verfahrens. Für Verhandlungen außerhalb des Kanzleisitzes kann der Rechtsanwalt statt einer Entschädigung für Zeitversäumnis und Reisekosten den doppelten Einheitssatz verrechnen.

Im Rahmen von gerichtlichen Kostenentscheidungen werden die Nebenleistungen in Form des Einheitssatzes zugesprochen. Bei der Abrechnung mit dem eigenen Klienten kann der Rechtsanwalt hingegen wählen, ob er Nebenleistungen wie Konferenzen, Telefonate oder Briefe als Einheitssatz oder einzeln verrechnet.

Die Kosten im gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Strafverfahren

Die Allgemeinen Honorar-Kriterien bilden die Grundlage für die Entlohnung der anwaltlichen Leistungen im Zuge von gerichtlichen Strafverfahren, Verwaltungsstrafverfahren und Disziplinarverfahren. Sie legen einerseits die Bemessungsgrundlage für die Verfahren fest und verweisen andererseits darauf, welche Leistungen nach welcher Tarifpost des Rechtsanwaltstarifgesetzes zu verrechnen sind.

Die Höhe der Bemessungsgrundlage richtet sich im gerichtlichen Strafverfahren nach der Verfahrensart und hängt davon ab, ob ein Einzelrichter des Bezirksgerichts oder des Gerichtshofes, ein Schöffengericht oder ein Geschworenengericht für ein Verfahren zuständig ist. Sind mehrere Verwaltungsstrafsachen Gegenstand eines Verfahrens, sind bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen die einzelnen angedrohten Strafen zusammenzurechnen.

WIE DER RECHTSANWALT SEINE LEISTUNGEN VERRECHNET

Der Streitgenossenzuschlag

Der Streitgenossenzuschlag ist dann zu verrechnen, wenn ein Rechtsanwalt in einer Rechtssache mehr als eine Person vertritt oder mindestens zwei Personen auf der Gegenseite stehen – etwa wenn vier Personen eine Schadenersatzforderung gegenüber einer Person haben oder umgekehrt, wenn mehrere Personen für einen Schaden belangt werden.

Mit dem Streitgenossenzuschlag wird in Form eines prozentuellen Aufschlags jener Mehraufwand des Rechtsanwalts pauschal abgegolten, der aus der Vertretung für oder gegen mehrere Personen entsteht. Er beträgt zehn Prozent bei zwei Personen, ab der dritten Person weitere fünf Prozent pro Person, maximal aber 50 Prozent. Berechnet wird der Zuschlag für jede Leistung als prozentueller Aufschlag zum jeweiligen Tarifansatz.

Verteidigt der Rechtsanwalt in einem gerichtlichen Strafverfahren, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahren mehrere Personen, beträgt der Streitgenossenzuschlag 30 Prozent für jede weitere Person.

Der Erfolgzuschlag

Bei gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Strafverfahren sehen die Allgemeinen Honorar-Kriterien einen Erfolgzuschlag vor, den der Rechtsanwalt seinem Klienten in Rechnung stellen kann. Der Erfolgzuschlag ist ein prozentueller Aufschlag zum Nettohonorar und darf dann verrechnet werden, wenn der Rechtsanwalt durch seine Verteidigtätigkeit für den Klienten einen Erfolg erzielen konnte – etwa wenn das Verfahren eingestellt oder ein Freispruch erzielt wurde, wenn die Verurteilung „nur“ wegen eines Deliktes mit geringerer Strafandrohung erfolgte, wenn die Strafe nur bedingt oder teilbedingt verhängt wurde oder wenn der Widerruf einer bedingten Strafnachsicht erfolgreich verhindert wurde. Der Erfolgzuschlag beträgt maximal 50 Prozent.

WER MUSS FÜR WELCHE KOSTEN AUFKOMMEN

Ist das Erstgespräch kostenlos?

Das erste Gespräch beim Rechtsanwalt ist nur kostenlos, wenn das mit dem Klienten vereinbart wurde oder der Rechtsanwalt eine kostenlose Erstberatung angeboten hat. Auch im Rahmen der Erstberatung erbringt der Rechtsanwalt bereits eine Leistung, die nach dem Tarif abgerechnet werden kann, selbst bei Telefonaten. Sie können aber für die Erstberatung mit Ihrem Rechtsanwalt ein Zeit- oder Pauschalhonorar vereinbaren.

TIPP: Bei der Ersten anwaltlichen Auskunft der Rechtsanwaltskammern in den einzelnen Bundesländern erhalten Rechtsuchende in einem Orientierungsgespräch kostenlose Auskunft von einem Rechtsanwalt. Wann und wo dieses Service angeboten wird, erfahren Sie bei der Rechtsanwaltskammer Ihres Bundeslandes oder auf www.rechtsanwaelte.at

Die Rechtsschutzversicherung / Haftpflichtversicherung

Informieren Sie Ihren Rechtsanwalt über bestehende Versicherungsverträge. Der Inhalt solcher Verträge kann sehr unterschiedlich sein.

Sollten Sie eine versicherte Rechtssache verlieren, trägt Ihre Versicherung bis zur vereinbarten Deckungssumme die Kosten Ihres Rechtsanwalts, die Rechtsanwaltskosten Ihres Gegners sowie die Gerichts- und sonstigen Verfahrenskosten. Da der Rechtsschutzbereich verschiedene Sparten umfasst, ist allerdings zu prüfen, ob die für die konkrete Rechtssache erforderliche Sparte auch tatsächlich von der Versicherung gedeckt wird.

Für den zeitlichen Geltungsbereich des Versicherungsschutzes ist der „Eintritt des Versicherungsfalls“ ausschlaggebend. Liegt dieser vor dem Versicherungsbeginn oder fällt er in die Wartezeit, ist kein Versicherungsschutz gegeben. Ebenso entfällt der Versicherungsschutz bei einem Prämienverzug.

Als Versicherungsnehmer müssen Sie darauf achten, welche Verpflichtungen Sie erfüllen müssen. Bei einer Meldung an die Versicherung sind Sie beispielsweise verpflichtet, auch für Sie nachteilige Umstände offen zu legen.

Im Bereich des Beratungsrechtsschutz besteht in der Regel keine freie Anwaltswahl.

Bei freier Anwaltswahl besteht oft ein Selbstbehalt.

WER MUSS FÜR WELCHE KOSTEN AUFKOMMEN

Häufig übernimmt die Versicherung nur die Kosten eines „ortsansässigen“ Rechtsanwalts.

Der Ersatz der Vertretungskosten für außergerichtliche Tätigkeiten Ihres Rechtsanwalts ist in der Regel beschränkt. Sie werden auch nur dann von der Versicherung übernommen, wenn die Sache durch die außergerichtliche Tätigkeit endgültig bereinigt wird.

In Strafsachen besteht bei vorsätzlichem Handeln im Regelfall kein Versicherungsschutz.

In Verwaltungsstrafverfahren ist der Versicherungsschutz in der Regel von der Höhe der etwa durch die Strafverfügung verhängten Geldstrafe abhängig. Die Geldstrafe muss eine bestimmte Promillegrenze der Versicherungssumme überschreiten.

Wenn bei einer Verkehrssache in behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen Alkoholisierung festgestellt wird, besteht kein Versicherungsschutz der Rechtsschutzversicherung – gleiches gilt für Fahrerflucht. In der Praxis wird bei Verdacht auf Alkoholisierung von der Versicherung nur eine „bedingte Deckungszusage“ gegeben.

Ein beabsichtigter Vergleich mit der Gegenseite, durch den die Versicherung kostenmäßig belastet wird, muss von der Versicherung genehmigt werden. In einem gerichtlichen Verfahren kann Ihr Rechtsanwalt einen Vergleich daher nur bedingt, also unter Vorbehalt einer Widerrufsmöglichkeit, abschließen, sofern die Versicherung nicht schon vorab ihre Zustimmung erteilt hat.

Eine Haftpflichtversicherung übernimmt die Kosten, die wegen Abwehr gegnerischer Ansprüche entstehen, etwa die Kosten eines Prozesses.

In Versicherungsverträgen sind oft Streitwertobergrenzen festgelegt oder es ist die Ersatzleistung der Versicherung pro Schadensfall vertraglich begrenzt.

TIPP: Wenn Sie anwaltliche Vertretung nur und ausschließlich bei gegebenem Rechtsschutz wünschen, wäre eine entsprechende Vereinbarung mit Ihrem Rechtsanwalt zu treffen, dass er seine Tätigkeit erst aufnimmt, wenn die Deckungszusage der Versicherung vorliegt. Oft ist anwaltliches Einschreiten jedoch sehr früh erforderlich. Um Rechtsnachteile zu vermeiden, sollte nicht bis zum Vorliegen der Deckungszusage zugewartet werden.

Der Kostenersatz im Zivilverfahren

Im streitigen Verfahren und in Bereichen des Außerstreitverfahrens muss der „Verlierer“ dem „Gewinner“ Kosten ersetzen. Wer einen berechtigten Anspruch durchsetzt oder einen unberechtigten abwehrt, soll nicht mit seinen gesamten Vertretungskosten und den gesamten Verfahrenskosten belastet werden, sondern soll sie vom Gegner ersetzt bekommen.

Erzielt jemand einen Teilerfolg, so gebührt ihm kein voller Kostenersatz, sondern nur ein dem Ausmaß seines Erfolges entsprechender Anteil.

Das Gericht setzt Ausmaß und Höhe des Kostenersatzes im Rahmen seiner Entscheidung fest und verpflichtet den Verfahrensgegner zum Ersatz. Wie das Gericht die Entscheidung über den Kostenersatz zu treffen hat, ist den entsprechenden Verfahrensvorschriften zu entnehmen.

Da die Kostenentscheidung des Erstgerichts im Rechtsmittelverfahren überprüfbar ist, kann man die Kostenentscheidung gemeinsam mit der Hauptsache in der Berufung oder auch allein durch einen Kostenrekurs bekämpfen.

Der Kostenersatz im Strafverfahren

Bei einem gerichtlichen Strafverfahren, das mit einem Freispruch endet, hat der Bund dem Beschuldigten/Angeschuldigten in bestimmten Fällen einen Beitrag zu dessen Verteidigungskosten zu leisten. Die Höhe des Beitrags ist vom Gericht festzusetzen.

Das Gesetz sieht allerdings Höchstbeträge vor, die in der Regel nicht einmal annähernd die tatsächlichen Kosten der Verteidigung abdecken.



**DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE**
www.rechtsanwaelte.at

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber:

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag,
Wollzeile 1-3, A-1010 Wien, Tel +43 1 5351275, Fax +43 1 5351275-13
E-Mail rechtsanwaelte@oerak.at, Internet <http://www.rechtsanwaelte.at>
© Österreichischer Rechtsanwaltskammertag

Konzept und Text: ÖRAK

Urheberrechtshinweis

Diese Information ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und der Verbreitung sowie der Übersetzung sind vorbehalten. Kein Teil dieser Information darf in irgendeiner Form in welchem Verfahren auch immer ohne schriftliche Genehmigung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, bearbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Der Download von Texten zum persönlichen, privaten und nicht-kommerziellen Gebrauch ist jedoch gestattet.

Haftungshinweis

Alle Texte sind lediglich allgemeine Informationen. Jede Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität ist ausgeschlossen.

Diese Information kann und soll eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Eine Rechtsberatung würde voraussetzen, dass alle Umstände des Einzelfalles bekannt sind. Wenn Sie also Rechtsberatung wünschen, wenden Sie sich an einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens!

Stand: Jänner 2018

HINWEIS:

Für sämtliche Formulierungen im Text wurde zwecks leichter Lesbarkeit eine einheitliche Form verwendet. Diese gilt gleichermaßen für Frauen und Männer, soweit dies inhaltlich angebracht ist.

**Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag**

Wollzeile 1-3, 1010 Wien
Tel 01 / 5351275, Fax 01 / 5351275-13
E-Mail: rechtsanwaelte@oerak.at
www.rechtsanwaelte.at